

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 4 AS 66/10 B

L 12 AS 2325/08 (LSG Baden-Württemberg)
S 12 AS 5095/06 (SG Freiburg)

1.,
2.,
3.,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte zu 1. bis 3.:

.....,

g e g e n

Arbeitsgemeinschaft Breisgau-Hochschwarzwald,
Lehener Straße 77, 79106 Freiburg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 4. Senat des Bundessozialgerichts hat am 2. August 2010 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. Voelzke sowie die Richterinnen Behrend
und Hannappel
beschlossen:

Die Beschwerde der Kläger gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozial-
gerichts Baden-Württemberg vom 26.3.2010 - L 12 AS 2325/08 - wird als unzulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten sind im Beschwerdeverfahren nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

I

- 1 Die Kläger begehren die Übernahme der Kosten für eine Brille, eine Zahnbehandlung, eine Einschulungsfeier sowie die Übernahme von Mietrückständen.
- 2 Die Beklagte bewilligte der Klägerin zu 1 und ihrem 1999 geborenen Sohn (Kläger zu 2 und Beschwerdeführer zu 3) laufend Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II. Die Beklagte lehnte die im September 2006 von der Klägerin beantragte Übernahme der Kosten für die Anschaffung einer neuen Brille (*Bescheid vom 7.9.2006; Widerspruchsbescheid vom 5.10.2006*) ebenso ab wie die Tragung der Kosten einer für den September 2006 geplanten zahnärztlichen Behandlung (*Bescheid vom 15.9.2006; Widerspruchsbescheid vom 5.10.2006*), einen Antrag der Klägerin auf Übernahme von Mietschulden (*Bescheid vom 20.9.2006; Widerspruchsbescheid vom 5.10.2006*) und die Gewährung einer einmaligen Beihilfe anlässlich einer Einschulungsfeier des Klägers zu 3 (*Bescheid vom 25.9.2006; Widerspruchsbescheid vom 5.10.2006*). Klage und Berufung hatten keinen Erfolg (*Gerichtsbescheid des SG Freiburg vom 8.5.2008; Urteil des LSG Baden-Württemberg vom 26.3.2010*). Zur Begründung seiner Entscheidung hat das LSG ua ausgeführt, der Senat könne in Abwesenheit der Kläger verhandeln und entscheiden, weil diese in der Ladung ordnungsgemäß auf diese Möglichkeit hingewiesen worden seien. Ihren Verlegungsanträgen sei nicht stattzugeben, weil erhebliche Gründe nicht vorlägen. Soweit die Klägerin darauf abstelle, wegen Mittellosigkeit die Fahrt zum Termin nicht bestreiten zu können und daher zur Wahrnehmung des rechtlichen Gehörs einer Fahrkarte zum Termin zu bedürfen, treffe dies nicht zu. Sie habe nach Maßgabe der landesrechtlichen Vorschriften keinen Anspruch auf Übernahme der Reisekosten, weil sie nach ihren zuletzt gemachten Angaben (erst) seit 10.3.2010 arbeitslos mit einem Anspruch auf Arbeitslosengeld in Höhe von ca 1400 Euro monatlich sei. Damit sei sie auch unter Berücksichtigung der im Rahmen der PKH zu berücksichtigenden Freibeträge und Aufwendungen in der Lage, eine Bahnfahrkarte von Berlin nach Stuttgart zu bezahlen. Schließlich sei dem Antrag auf Terminsverlegung auch nicht wegen einer Erkrankung der Klägerin stattzugeben gewesen, weil sie bis zum Ende des Termins weder eine ärztliche Bescheinigung vorgelegt noch vorgetragen habe, welche Erkrankung sie an der Wahrnehmung des Termins gehindert habe. Ein Anspruch auf die Kosten für eine Brille bestehe nicht, weil ein Bedarf angesichts der Veränderung der Sehstärke der Klägerin nicht mehr bestehe. Hinsichtlich des geltend gemachten Bedarfs für eine zahnärztliche Behandlung habe die Klägerin nicht einmal den geltend gemachten Bedarf belegt. Für die beantragte Kostenübernahme für eine Einschulungsfeier sei keine Rechtsgrundlage ersichtlich. Eine Übernahme der Mietrückstände komme wegen des zwischenzeitlichen Wegzugs der Kläger nicht in Betracht.



- 3 Mit ihrer Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision rügt die Klägerin eine Verletzung ihres Anspruchs auf Gewährung rechtlichen Gehörs. Da es sich bei dem anberaumten Termin vom 26.3.2010 nicht nur um einen Termin zur Erörterung des Sachverhalts, sondern auch um einen solchen zur Beweisaufnahme gehandelt habe, hätte ihr durch Anordnung des persönlichen Erscheinens Gelegenheit gegeben werden müssen, Fragen an die Zeugen zu stellen. Sowohl das Urteil als auch das Schreiben des LSG vom 12.3.2010 ließen keine Auseinandersetzung mit den vorgetragenen Argumenten erkennen. Zudem habe das LSG nicht geprüft, ob die Beiladung des zuständigen Sozialhilfeträgers nach § 75 Abs 2 SGG in Frage komme. In der unterlassenen Prüfung anderer Rechtsgrundlagen liege ein rechtlicher Fehler.

II

- 4 Die Beschwerde ist nicht zulässig. Hinsichtlich des Beschwerdeführers zu 2 ist schon nicht vorgetragen oder erkennbar, inwieweit er durch die angefochtene Entscheidung beschwert ist. Im übrigen ist ein Verfahrensmangel des LSG nicht in der nach § 160a Abs 2 Satz 3 SGG erforderlichen Weise bezeichnet.
- 5 Wird eine Nichtzulassungsbeschwerde darauf gestützt, dass ein Verfahrensmangel vorliege, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen könne (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG), so müssen bei der Bezeichnung des Verfahrensmangels (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG) zunächst die verletzte Rechtsnorm und die eine Verletzung (vermeintlich) begründenden Tatsachen substantiiert und schlüssig dargelegt werden (vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 14, 24, 34, 36; SozR 3-1500 § 73 Nr 10). Weiter ist die Darlegung erforderlich, dass und warum die Entscheidung des LSG - ausgehend von dessen Rechtsansicht - auf dem Mangel beruhen kann, dass also die Möglichkeit einer Beeinflussung des Urteils besteht (vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 14, 36), es sei denn, es werden absolute Revisionsgründe gerügt, bei denen gemäß § 202 SGG iVm § 547 ZPO der Einfluss auf die Entscheidung unwiderlegbar vermutet wird (BSGE 4, 281, 288; BSG SozR 1500 § 136 Nr 8).
- 6 Das Vorbringen der Kläger genügt nicht den Anforderungen des § 160a Abs 2 Satz 3 SGG an die Begründung einer Nichtzulassungsbeschwerde. Die Kläger haben - soweit ihre Teilnahme an der mündlichen Verhandlung vor dem LSG zur Wahrung ihres rechtlichen Gehörs betroffen ist - in ihrer Beschwerdebegründung nicht substantiiert dargelegt, dass eine fehlende Anordnung ihres persönlichen Erscheinens, die nach § 111 Abs 1 SGG im Ermessen des Vorsitzenden steht (Leitherer in Meyer-Ladewig, SGG, 9. Aufl 2008, § 111 RdNr 2b), und nicht die Funktion hat, das rechtliche Gehör der Betroffenen sicherzustellen (BSG Beschluss vom 31.1.2008 - B 2 U 311/07 B), ausnahmsweise ermessensfehlerhaft war und die Entscheidung des LSG auf dem behaupteten Verfahrensmangel beruhen kann. Hierzu wäre es ua erforderlich



gewesen, darzutun, welche Fragen an einen namentlich benannten Zeugen gestellt worden wären. Der Beschwerdebeurteilung der Kläger lässt sich auch nicht entnehmen, dass und ggf welche erheblichen Gründe für eine Verlegung des Termins gegeben sein sollen. Die Kläger haben insbesondere nicht vorgetragen, dass auf Verlangen des Gerichts erhebliche Gründe für eine Terminsverlegung glaubhaft gemacht worden sind. Insofern muss sich aus den vom Gericht zur Glaubhaftmachung angeforderten Belegen eine Erkrankung oder sonstige Verhinderung so schlüssig ergeben, dass das Gericht auf ihrer Grundlage in der Lage ist, die Frage der behaupteten Verhinderung selbst zu beurteilen (*BSG Beschluss vom 21.8.2007 - B 11a AL 11/07 B*). Dies ist hier - auch nach dem tatsächlichen Verfahrensablauf - nicht bis zum Ende der mündlichen Verhandlung geschehen.

- 7 Hinsichtlich des angeblichen Verfahrensfehlers der unterlassenen Beiladung des Sozialhilfeträgers ist nicht dargelegt, inwieweit an einem streitigen Rechtsverhältnis zwischen den Klägern und der Beklagten der Sozialhilfeträger derart beteiligt ist, dass eine Entscheidung auch ihm gegenüber iS des § 75 Abs 2 SGG nur einheitlich ergehen kann (*BSG Beschluss vom 13.7.1999 - B 7 AL 166/98 B*; *BSG Beschluss vom 15.6.1993 - 12 BK 74/91*). Insofern hat das BSG im Anschluss an das Urteil des BVerfG vom 9.2.2010 (1 BvL 1/09, 3/09, 4/09) entschieden, dass der grundsätzlich mögliche Rückgriff auf die sozialhilferechtliche Regelung des § 73 SGB XII (*vgl bereits BSG Urteil vom 7.11.2006 - B 7b AS 14/06 R - BSGE 97, 242 = SozR 4-4200 § 20 Nr 1 zu den Kosten des Umgangsrechts*) das Vorliegen einer besonderen Bedarfslage erfordert, die eine gewisse Nähe zu den speziell in den §§ 47 bis 74 SGB XII geregelten Bedarfslagen aufweist (*vgl hierzu zB BSG Urteil vom 25.6.2008 - B 11b AS 19/07 R - BSGE 101, 79 = SozR 4-3500 § 54 Nr 1 RdNr 28*) und dadurch eine Aufgabe von besonderem Gewicht darstellt (*BSG Urteil vom 18.2.2010 - B 4 AS 29/09 R - RdNr 26*). Die Norm dürfe daher nicht zur allgemeinen Auffangregelung für Leistungsempfänger des SGB II mutieren (*BSG Urteil vom 18.2.2010 - B 4 AS 29/09 R - RdNr 26*). Unter Berücksichtigung dieser Grundsätze ist nicht substantiiert dargetan, für welche der von den Klägern geltend gemachten Leistungen eine Zuständigkeit des Sozialhilfeträgers ernsthaft in Betracht kommt.
- 8 Die nicht formgerecht begründete Beschwerde ist gemäß § 160a Abs 4 Satz 1 Halbs 2 iVm § 169 SGG durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter zu verwerfen.
- 9 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

